

Verein Clowns mit Herz e.V.

Satzung

Präambel

Der Verein „Clowns mit Herz“ dient dazu den Heilungsprozess von kranken und bedürftigen Menschen zu unterstützen. „Lachen ist bekanntlich die beste Medizin“, und so möchte der Verein die Heilung und Genesung von Kindern und Erwachsenen in u.a. Krankenhäusern, Pflege- und Seniorenheimen unterstützen.

Durch das Engagement des Vereins sieht er sich ebenso in der Lage bei Menschen den Fokus zu verrücken, um Dinge aus einer anderen, positiveren Perspektive betrachten zu können.

Der Verein möchte ebenso diverse Einrichtungen durch das Auftreten beleben und Zuversicht und Lebensfreude verbreiten.

Den Heilungsprozess in eine gesunde Bewegung zu bringen und den Menschen eine Freude zu machen, ist das hohe Ziel des Vereins.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 09.01.2014 gegründete Verein führt den Namen „Clowns mit Herz“ und hat seinen Sitz in Leinenborner Weg 96, 55566 Bad Sobernheim. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und/oder Wiederherstellung des Wohlbefindens akut und chronisch kranker, behinderter bzw. traumatisierter Erwachsener, Kinder, Jugendlicher im Krankenhaus, in psychiatrischen Kliniken, in Hospizen, zu Hause bzw. Einrichtungen ambulanter Versorgung, sowie den pflegebedürftigen Bewohnern von Altersheimen, betreuten Wohn- und ähnlichen Einrichtungen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Einsatz von professionellen Künstlern als Gesundheitsclowns verwirklicht, die in den oben genannten Einrichtungen auf Clownsprofessoren-Visite gehen.
Die Visiten haben das Ziel, die Patienten durch die Mittel des Humors, der Komik, der Musik, des Spiels, der Phantasie und Poesie in eine Stimmung zu versetzen, welche sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht den Genesungsprozess in Gang bringt, unterstützt und steigert, und/oder das seelische Gleichgewicht stabilisiert bzw. wieder herstellt.
- 3) Außerdem wird der Satzungszweck durch Aus- und Weiterbildung von Gesundheitsclowns und die Verbreitung der Idee mit Humor beim Heilen zu helfen, erfüllt.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterstützung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 – Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 – Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine.

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in.

- 2) Der Vorstand (erweiterter Vorstand inkl. Vorstand im Sinne des § 26 BGB) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 3) Dem Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft durch Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, zu Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.
- 2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Über die Durchführung und das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen, wobei auch die Einladung per eMail ausreichen soll. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von $\frac{9}{10}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 – Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Verein „Die Clowndoktoren e.V.“, Orianiestraße 23, 65185 Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 5) Sollte dieser Verein nicht mehr existieren bzw. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vereinsvermögen an den Trägerverein „Treffpunkt Reling e.V.“, Baumgartenstrasse 5, 55543 Bad Kreuznach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 – Inkrafttreten

- 1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.01.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Clowns mit Herz“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.